

Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16.03.2005 ist in den wesentlichen Teilen seit dem **13.08.2005** gültig. Erste Vorschriften gelten bereits seit dem 24.03.2005. Nach unterschiedlichen Übergangsfristen tritt der letzte Teilbereich dann am 31.12.2006 in Kraft.

Es gilt für alle üblicherweise im Haushalt befindlichen elektrischen Geräte und einige weitere Gerätearten aus Gewerbe und Industrie. Ziel ist künftig 4 kg Altgeräte pro Einwohner und Jahr getrennt zu sammeln. Mit dem Gesetz soll die Verwertung gestärkt und der Eintrag von Schadstoffen in den Restmüll verringert werden.

wesentliche Regelungen :

- ◆ **Anwendungsbereich: 10 Gerätekategorien**

- ◆ **Herstellerpflichten**
 - **Stoffverbote**
 - **Kennzeichnung**
 - **sonstige Pflichten**

- ◆ **Rücknahme**
 - **getrennte Erfassung**
 - **kostenlose Annahme**

- ◆ **Entsorgung**
 - **Behandlung**
 - **Verwertungsquoten**

Anwendungsbereich

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz macht den Geltungsbereich nicht von der Herkunft des Gerätes abhängig. Es gilt also grundsätzlich sowohl für privat als auch für gewerblich genutzte Geräte.

Geräte werden vom Gesetz erfaßt, wenn (3 Abs.1 ElektroG):

- elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder zum Betrieb nötig sind oder
- elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder erzeugt, übertragen oder gemessen werden und
- der Betrieb mit bis zu 1.000 V Wechselspannung oder 1.500 V Gleichspannung erfolgt.

Zusätzlich muß das Elektro- oder Elektronikgerät einer der folgenden 10 Kategorien angehören:

(§ 2 Abs.1 i.V.m. Anhang I ElektroG)

1. Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschine, Herd, Kühlschrank)
2. Haushaltskleingeräte (Staubsauger, Toaster, Fön)
3. Informations- und Telekommunikationstechnik
(Computer, Drucker, Telefon, Telefax)
4. Unterhaltungselektronik (Radio, Fernseher, Video)
5. Beleuchtungskörper (v.a. Leuchtstofflampen)
6. Werkzeuge, ohne ortsfeste industrielle Großwerkzeuge
(Bohrmaschine, Sägen, Schweißgeräte, Rasenmäher)
7. Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte
(Autorennbahn, Videospiele, Fahrradcomputer)
8. Medizinprodukte, ohne implantierte und infektiöse Produkte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
(Rauchmelder, Thermostate, Waagen)
10. Automatische Ausgabegeräte
(Getränkeautomaten, Geldautomaten)

Herstellerpflichten

1. Stoffverbote

Das Stoffverbot tritt zum 01.07.2006 in Kraft. Neu in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte dürfen folgende, als gefährlich eingestufte Stoffe nicht mehr enthalten (§ 5 ElektroG) :

- Blei
- Quecksilber
- sechswertiges Chrom
- polybromiertes Biphenyl (PBB)
- polybromierter Diphenylether (PBDE)
- Cadmium

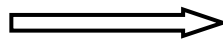
Ausnahmen:

- vor dem 01.07.2006 erstmals in Verkehr gebrachte Geräte
- Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Ersatzteile für bestehende Geräte

2. Kennzeichnung

Elektro- und Elektronikgeräte müssen seit dem 13.08.2005 mit folgenden Kennungen versehen sein (§ 7 ElektroG):

- Hersteller
- Zeitpunkt des Inverkehrbringens
- Symbol nach Anhang II



3. Sonstige Pflichten

- Kostentragung für Sammlung, Sortierung und Entsorgung der Altgeräte aus Haushaltungen (§ 6 Abs.1 ElektroG)
- in Verkehr bringen von Elektrogeräten nur nach Registrierung beim Umweltbundesamt (§ 6 Abs.2 ElektroG)
- Vorlage einer Finanzierungsgarantie für Rücknahme und Entsorgung beim Umweltbundesamt (§ 6 Abs. 3 ElektroG)

Rücknahme

1. getrennte Erfassung

Besitzer von Altgeräten sind ab dem **24.03.2006** verpflichtet die Altgeräte einer vom Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen (§ 9 Abs.1 ElektroG).

Altgeräte: Geräte die Abfall im Sinne des KRW-/AbfG sind; mit allen Bauteilen und Verbrauchsmaterialien (§ 3 Abs.3 ElektroG)

2. kostenlose Annahme

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen bis zum **24.03.2006** Sammelstellen für die **kostenlose Rückgabe** (kein Entgelt bei Anlieferung) alter Geräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes einrichten (§ 9 Abs.3 ElektroG).

Private Haushalte sind dabei auch (§ 3 Abs.4 ElektroG):

"sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit Beschaffenheit und Menge der anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist"

Dabei sind die Geräte getrennt in 5 Gruppen zu erfassen:

- Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
- Kühlgeräte
- Informations- und Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik
- Gasentladungslampen
- Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

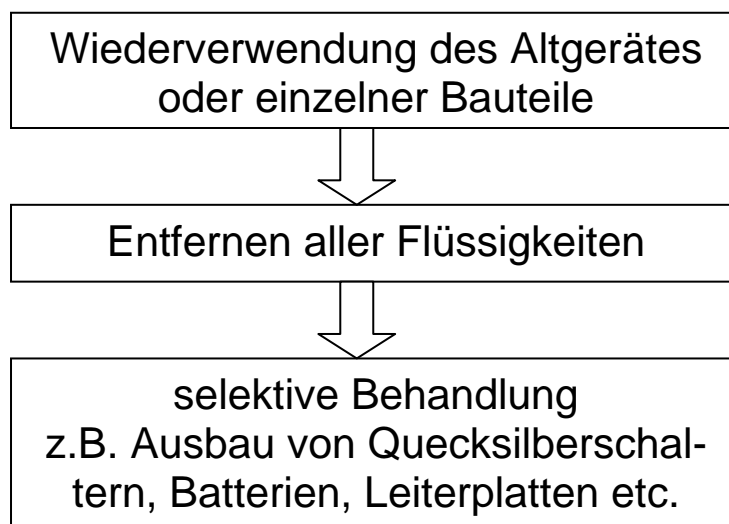
andere Nutzer als private Haushalte (§ 10 Abs.2 ElektroG):

Für nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebrachte Geräte sind von den Herstellern ab dem 24.03.2006 zumutbare Rückgabemöglichkeiten zu schaffen. Für vorher in Verkehr gebrachte Geräte ist der Besitzer verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen zwischen Hersteller und Nutzer sind möglich.

Entsorgung

1. Behandlung

Altgeräte müssen vor der eigentlichen Entsorgung zwingend behandelt werden (§ 10 ElektroG). Die Erstbehandlung erfolgt in mehreren Schritten (§ 11 Abs.1 und 2 i.V.m. Anhang III ElektroG).



Die Erstbehandlung darf nur in zertifizierten Betrieben erfolgen (§ 11 Abs.2 ElektroG). Entsorgungsfachbetriebe gelten als zertifiziert, wenn dies Teil der Überprüfung war (§11 Abs. 4 ElektroG).

2. Verwertungsquoten

Bei der Entsorgung der Altgeräte müssen ab dem 31.12.2006 für jede Gerätekategorie festgesetzte Verwertungsquoten eingehalten werden (§ 12 Abs.1 ElektroG).

Gerätekategorie	Verwertung	Wiederverwendung + stoffliche Verwertung
Haushaltsgroßgeräte Ausgabegeräte	80 %	75 %
Informationstechnik Unterhaltungselektronik	75 %	65 %
Haushaltskleingeräte Beleuchtungskörper Werkzeug, Spielzeug Kontrollinstrumente	70 %	50 %
Gasentladungslampen	---	80 %